



1/ 2026

Anzeiger der Universität der Künste Berlin

vom 28. Januar 2026

Inhalt	Seite
Haushalt/Finanzen/Fördermittel – Richtlinien	
6. Änderung der Richtlinien für die Erhebung von Nutzungsentgelten und Pfandgeldern hinsichtlich der Werkstätten der Fakultät Gestaltung	2 - 10
Haushalt/Finanzen/Fördermittel – Stipendien und Zuschüsse	
Zweite Änderung der Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Universität der Künste (UdK) Berlin	11
Nicht-amtliche Lesefassung: Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Universität der Künste Berlin (DStipS-UdK)	12 - 14
Preise und Wettbewerbe – Anna-Oppermann-Preis	
Vergaberichtlinien für den Anna-Oppermann-Preis für herausragende Leistungen in der künstlerischen Praxis des Bachelorstudiengangs „Lehramt an Grundschulen mit dem vertieften Fach Bildende Kunst“ an der Fakultät Bildende Kunst der Universität der Künste Berlin für den Vergabezeitraum bis 2028	15
Studium und Lehre - Entgelt, Gebühren, Beiträge, Sozialfond, Semesterticket	
Erste Änderung der Richtlinien des Präsidenten der Universität der Künste Berlin betreffend die Gebührensätze für die Benutzung der Einrichtungen der Universität der Künste Berlin in der Fassung vom 21.09.2020	16
Lesefassung unter Einbeziehung der ersten Änderung der Erste Änderung der Richtlinien des Präsidenten der Universität der Künste Berlin betreffend die Gebührensätze für die Benutzung der Einrichtungen der Universität der Künste Berlin in der Fassung vom 21.09.2020	17

6. Änderung der Richtlinien für die Erhebung von Nutzungsentgelten und Pfandgeldern hinsichtlich der Werkstätten der Fakultät Gestaltung der Universität der Künste Berlin

vom 10. Dezember 2025

Gemäß § 71 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 – zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GVBl. S. 270, 283) hat der Fakultätsrat der Fakultät 02 - Gestaltung der Universität der Künste Berlin am 10. Dezember 2025 folgende Richtlinie für die Erhebung von Nutzungsentgelten und Pfandgeldern hinsichtlich der Werkstätten der Fakultät Gestaltung erlassen:

Präambel

Die Fakultät 02 – Gestaltung der Universität der Künste Berlin versucht so weit wie möglich die Kosten für den Betrieb ihrer Werkstätten zu übernehmen. Überall dort, wo extensiver Ressourcenverbrauch den Haushalt der Fakultät unangemessen belasten könnte, muss die Fakultät vom Verursacher Entgelte verlangen. Die Entgelte werden für die Instandhaltung und Wiederbeschaffung der verwendeten Geräte und Werkzeuge sowie die Neubeschaffung von verbrauchten Materialien verwendet.

I. Grundsätze

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Erhebung von Entgelten und Pfandgeldern im Zusammenhang mit der Nutzung von Geräten, Maschinen, Materialien und Werkzeugen innerhalb der Werkstätten der Fakultät 02 - Gestaltung der Universität der Künste Berlin.
- (2) Die Entgelte nach dieser Richtlinie werden durch die Fakultät Gestaltung der Universität der Künste Berlin erhoben.
- (3) Die Entgelte sind von den Mitgliedern und Angehörigen der Universität zu tragen.
- (4) Dritten Personen, die nicht einer Universität angehören, ist die Benutzung der Geräte, Maschinen, Materialien und Werkzeugen nicht gestattet.
- (5) Angehörige anderer Universitäten ist die Benutzung der Geräte, Maschinen, Materialien und Werkzeuge gestattet, wenn dies durch Kooperationsverträge vereinbart wurde.
- (6) Die Höhe der jeweiligen Entgelte ergeben sich aus den Anlagen unter II (A., B., C., usw.). Sie sollen mindestens einmal im Akademischen Jahr auf ihre Aktualität hin überprüft werden. Hierfür wird der Dekan in der Fakultät 02 - Gestaltung ermächtigt, nach Rücksprache mit den Werkstattleiter*innen, eine entsprechende Anpassung der Entgelthöhe in den Anlagen vorzunehmen und den Fakultätsrat der Fakultät 02 - Gestaltung darüber zu informieren. Die jeweils aktuell gültigen Entgelte sollen fakultätsweit hinreichend veröffentlicht werden.

§ 2 Nutzungsentgelte

- (1) Die Zahlung der Entgelte erfolgt unmittelbar in der jeweiligen Werkstatt und ist in bar oder unbar zu entrichten.
- (2) Die Zahlung des Entgelts **hat sofort und in einem Betrag zu erfolgen**. Eine Stundung oder Ratenzahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Entgelte können erhöht werden, wenn die tatsächlichen Kosten durch die eingenommenen Entgelte nicht mehr gedeckt werden können.

§ 3 Pfandgebühr

- (1) Für bestimmte Leistungen ist eine Pfandgebühr zu entrichten.
- (2) Das Pfandgeld ist in der jeweiligen Werkstatt in bar zu entrichten und kann nicht gestundet werden.
- (3) Das Pfandgeld wird bei sachgerechter Benutzung und rechtzeitiger Rückgabe wieder in voller Höhe erstattet.
- (4) Bei Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe wird das gesamte Pfandgeld einbehalten oder nur anteilig zurückgezahlt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

II. Anlagen

A. Media- und Cad-Lab, Institut Architektur und Städtebau (IAS)

1. Im Cad-Lab IAS ist für das selbständige Anfertigen von Druckerzeugnissen ein Entgelt zu entrichten. Die Verwendung von eigenen Papieren ist nur nach vorheriger Absprache möglich
2. Im Media-Lab IAS ist für die Leihgabe von vorhandenen elektrischen Geräten und Werkzeugen ein **Pfandgeld** zu entrichten. Die Höhe des Pfandgeldes richtet sich nach der Leihdauer und wird nach rechtzeitiger und vollständiger Rückgabe zurückerstattet. Für die Abgabe von Verbrauchsmaterial ist ein Entgelt zu entrichten.

1. Cad-Lab	Papier	Preis
Großformatdrucker Abgerechnet wird nach verbraucher Papierfläche	Normalpapier 80/90 g/m ² (Strichzeichnung und Pläne mit geringer Deckung)	6,00 €/m ²
	Alle Papiersorten über 90g/m ²	12,00 €/m ²
	Mitgebrachtes Papier	6,00 €/m ²
Laserdrucker (A4/A3)	Alle Papiere bis 100 g/ m ² inkl. mitgebrachtem Papier	Farbe: A4: 0,20 € A3: 0,40 € Grau: A4: 0,10 € A3: 0,20 €
	Aufpreis Papiere über 100 g/m ²	A4: 0,05 € A3: 0,10 €
	Aufpreis Papiere über 200 g/m ²	A4: 0,15 € A3: 0,30 €
	Aufpreis farbiges Papier	A4: 0,15 € A3: 0,30 €
	Aufpreis Transparentfolie	A4: 0,30 € A3: 0,60 €

2. Media-Lab	Ausleihe	Pfand
Kleinteile, Kabel, Adapter, Kopfhörer, Speichermedien	pro Gerät und Tag	2 €/Tag
Stative, Lautsprecher, Abspielgeräte, Mikrofone, Audioaufnahmegeräte, Mischpulte, Computer	pro Gerät und Tag	5 €/Tag
Bildschirme, Projektoren, Kameras, Licht	pro Gerät und Tag	15 €/Tag
Verbrauchsmaterial:	Abgabe	Entgelt
Batterien AA/AAA	pro Stück	0,50 €/Stück
Gerband 50 mm	pro Rolle	13,00 €/Rolle
Gerband 75 mm	pro Rolle	18,00 €/Rolle

B. Modellbauwerkstatt, Institut Architektur und Städtebau (IAS)

In der Modellbauwerkstatt IAS ist für die Nutzung der vorhandenen elektrischen Geräte und Werkzeuge ein **Pfandgeld** zu entrichten.

Styrocutter	Ausleihe Geräte	50,00 €/pro Semester 20,00 €/bis zu einem Monat
Werkzeuge/Geräte	Ausleihe elektrische Geräte	30,00 €/Stück
	Ausleihe Handwerkzeuge	10,00 €/Stück

C. Digitale Werkstatt, Institut Architektur und Städtebau (IAS)

1. In der Digitalen Werkstatt IAS ist für die Nutzung des Trotec Speedy Lasercutter ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Nutzungsdauer.
2. In der Digitalen Werkstatt IAS ist für die Nutzung des Ultimaker 3D Drucker ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Materialverbrauch.
3. Die Verwendung des Ultimaker 3D mit eigenem, mitgebrachtem Material ist nach vorheriger Absprache erlaubt und von der Zahlung eines Entgelts befreit.

Trotec Speedy Lasercutter	Nutzung Gerät	
	Bis 15 Minuten	4,00 €
	Bis 30 Minuten	10,00 €
	Bis 45 Minuten	16,00 €
	Jede weiteren 15 Minuten	Erhöhung um jew. 6,00 €
Ultimaker 3D Drucker	Nutzungspauschale/Verbrauch: PLA-Filament 2,85 mm	0,10 €/g

D. FABLAB, Institut für Produkt- und Prozessgestaltung (IPP)

Für die Verwendung des Druckers ist eine Einrichtungsgebühr sowie ein Entgelt für die verwendete Flüssigkeit des Druckes zu entrichten.

Drucker	Papier	Preis
Formlabs	UV-aushärtende Harze	0,50 €/g
3D Drucker		
	Resin weiß V2 Drucke	0,30 €/ml + 5,00 € Einrichtungsgebühr pro Druckauftrag

E. Computerlabor (früher „MacLabor“), Institut für Produkt- und Prozessgestaltung (IPP)

In dem Computerlabor IPP wird für die Nutzung des Druckers und des Plotters ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich bei Druckern nach Papierart und Blattanzahl und bei Plottern nach Papierart, Verbrauch in Quadratmetern sowie Tintenverbrauch.

Drucker/Plotter	Papier	Preis pro Seite
HP Color LaserJet	A4	
	schwarz/ weiß	0,10 €
	Farbe	0,20 €
	schweres Papier	0,30 €
	Transparentpapier	0,40 €
	Fotopapier	0,40 €
	A3	
	schwarz/ weiß	0,20 €
	Farbe	0,40 €
	schweres Papier	0,50 €
	Transparentpapier	0,60 €
	Fotopapier	0,70 €
HP DesignJet Plotter	90 g	1,20 €/ m ²
	120 g	1,20 €/ m ²
	Transparentpapier	2,17 €/ m ²
	Fotopapier	3,00 €/ m ²
	Tinte	1,50 €/ ml

F. Computerlabor Laser, Institut für Produkt- und Prozessgestaltung (IPP)

Für die Verwendung des Lasercutters wird eine Einrichtungsgebühr und ein Arbeitspreiss nach geleisteten Minuten erhoben.

Lasercutter	Einrichtungsgebühr	Preis einmalig
Pro Spirit GX	Interne	3,50 €
	Externe	7,00 €
	Arbeitszeit	Preis pro Minute
	Interne	0,35/min.
	Externe	1,00/min.

G. CNC Werkstatt, Institut für Produkt und Prozessgestaltung (IPP)

Für die Erstellung einer CAD-Datei für Fräsarbeiten und die Durchführung inkl. Beratung werden 15,00 € pro angefangene Stunde erhoben.

H. Kunststoffwerkstatt, Institut für Produkt- und Prozessgestaltung (IPP)

In der Kunststoffwerkstatt IPP wird für die Nutzung und Verwendung folgender Materialien und Werkzeuge ein Entgelt erhoben.

Material	Stärke/ Menge	Preis pro Einheit
Styrodur (blau, grün) Styrofoam (blau)		0,25 €/l
Schaumgummi		0,50 €/l
Styropor		0,25 €/100 g
PU-Schaum 210 grau	1500 x 500 x 100 mm	3,00 €/l = ca. 1,50 €/ 100g = ca. 0,015 €/ 1 g
PU-Block 500/540 magma	1500 x 500 x 100 mm	4,00 €/ l = ca. 0,80 €/100 g = ca. 0,008 €/1 g
PU-Block 750 türkis	1500 x 500 x 50 mm	6,00 € / l = ca. 0,75 €/ 100 g = ca. 0,0075 €/ 1 g

Polystyrol	0,5 x 250 x 300 mm 0,5 x 600 x 1000 mm	0,50 € 4,00 €
Polystyrol	1,0 x 250 x 300 mm 1,0 x 600 x 1000 mm	0,75 € 6,00 €
Polystyrol	1,5 x 250 x 300 mm 1,5 x 600 x 1000 mm	1,00 € 8,00 €
Polystyrol	2,0 x 250 x 300 mm 2,0 x 600 x 1000 mm	1,40 € 11,00 €
Polystyrol	3,0 x 250 x 300 mm 3,0 x 600 x 1000 mm	2,00 € 16,00 €

Pet-G farblos	0,5 x 250 x 300 mm 0,5 x 600 x 1000 mm	1,50 € 12,00 €
Pet-G farblos	1,0 x 250 x 300 mm 1,0 x 600 x 1000 mm	2,00 € 16,00 €
Pet-G farblos	1,5 x 250 x 300 mm 1,5 x 600 x 1000 mm	3,00 € 24,00 €
Pet-G farblos	2,0 x 250 x 300 mm 2,0 x 600 x 1000 mm	3,75 € 30,00 €
Pet-G farblos	3,0 x 250 x 300 mm 3,0 x 600 x 1000 mm	4,50 € 36,00 €

Material	Stärke/ Menge	Preis pro Einheit
PP-Folie	0,5 x 700 x 1000 mm	3,00 €
Acrylglas Platten	Reste	1,00 €/ 100 g
Acrylglas-Rohre/ Stäbe	Reste	2,00 €/ 100 g
PVC Platten/ Rohre/ Stäbe		1,00 €/ 100 g
POM Platten/ Rohre/ Stäbe		2,00 €/ 100 g

Mischbecher	650 ml	0,50 €
Mischbecher	1300 ml	1,00 €
Gießbecher Vakuumguss	1000 ml oder 2000 ml	1,00 €
Polyesterharz		12,00 €/kg 0,012 €/g
Epoxidharz L		20,00 €/kg 0,020 €/g
Epoxidharz „wasserklar“		16,00 €/kg 0,016 €/g
Silikonkautschuk 6,25 weiß		24,00 €/kg 0,024 €/g
Silikon ADDV-42 transparent		20,00 €/kg 0,020 €/g
Silikon Alpa-Sil		48,00 €/kg 0,048 €/g

Laminierpinsel	16 mm breit	0,50 €
Polyesterspachtel	250 g	5,00 €
Nassschleifpapier	Bogen	0,75 €

Uhu allplast	Tube	2,50 €
Doppelklebeband Tesa	5 m	2,00 €
Kreppband 3M	30 mm x 50 m	3,50 €
Paketband transparent	50 mm x 66 m	3,50 €
Paketband braun	50 mm x 66 m	2,00 €

I. Metallwerkstatt, Institut für Produkt- und Prozessgestaltung (IPP)

1. In der Metallwerkstatt IPP wird für die Verwendung folgender Materialien und Gase ein Entgelt erhoben.
2. In der Metallwerkstatt IPP ist für die Werkzeugleihe und die Nutzung eines Spindes ein **Pfandgeld** zu entrichten.

Materialien	Gewichte/Maße	Preis pro Einheit
Stahlbleche	Kilogramm	1,80 €/kg
Stahlbleche verzinkt	"	2,00 €/kg
Stahl (Vollmaterial)	"	1,70 €/kg
Stahl Rundrohr 17,2 x 2,35 mm (3/8")	Meter	1,80 €/m
Stahl Rundrohr 21,3 x 2,65 mm (1/2")	"	2,00 €/m
Stahl Rundrohr 26,9 x 2,65 mm (3/4")	"	2,90 €/m
Stahl Rundrohr 33,7 x 3,25 mm (1")	"	4,20 €/m
Stahl Quadratrohr 15 x 15 x 1,5 mm	"	3,00 €/m
Stahl Quadratrohr 20 x 20 x 2 mm	"	4,70 €/m
Automatenstahl	Kilogramm	7,00 €/kg
Aluminium	"	8,00 €/kg
Messing	"	22,00 €/kg
Kupfer	"	20,00 €/kg
Schleifleinen	lfd. Meter	0,90 €/lfdm
Silberlot A303/AF314	Stange (1m)	7,00 €/Stange
Modellbaudraht Stahl 0,5 – 2,0 mm	Stange (2m)	0,50 €/Stange
Modellbaudraht Stahl 2,1 – 4,0 mm	Stange (2m)	1,00 €/Stange
Modellbaudraht Stahl 4,1 – 6,0 mm	Stange (2m)	1,50 €/Stange
Modellbaudraht Stahl 5,1 – 8,0 mm	Stange (2m)	2,00 €/Stange

Gasverbrauch Schweißen/Hartlöten	Skaleneinheit (bar)	Preis pro Einheit
Argon	bar	0,70 €/bar
Argon CO2-Mischgas	"	0,75 €/bar
Acetylen	"	8,50 €/bar
Sauerstoff	"	0,50 €/bar

Praktikum Materialkosten	pro Teilnehmenden	10,00 €/Person
--------------------------	-------------------	----------------

Werkzeugleihe	Anzahl der Geräte	
	bis 3 Geräte	5,00 €
	ab 4 Geräte	10,00 €
Spind (Kaution) Flur/EG 011-011a)	pro Spind	10,00 €/Spind

J. Feinmetallwerkstatt, Institut für Produkt- und Prozessgestaltung (IPP)

1. In der Feinmetallwerkstatt IPP wird für die Verwendung folgender Materialien und Gussformen ein Entgelt erhoben.
2. In der Feinmetallwerkstatt IPP ist für die Werkzeugleihe und die Nutzung eines Spindes ein **Pfandgeld** zu entrichten.

Materialien	Gewicht/Teile	Preis pro Einheit
Messing	Kilogramm	22,00 €/kg
Kupfer	"	20,00 €/kg
Neusilber	"	42,00 €/kg
Aluminium	"	8,00 €/kg
925er Silber	Gramm	ca. 1,70 €/g (Preis kann aufgrund der Kurse schwanken)
Feilwachs diverse	"	0,15 €/g
Feilwachs Block	"	0,10 €/g
Schleifleinen	lfd. Meter	0,90 €/lfdm
Silberlot A303/AF314	Stange	7,00/Stange

Gußformkosten (ohne Gussmaterial)	Einheit	Preis pro Einheit
Sandguss rund klein	Formgröße	2,00 €/Form
Sandguss rund groß	"	3,00 €/Form
Sandguss eckig klein	"	7,00 €/Form
Sandguss eckig groß	"	10,00 €/Form

Praktikum Materialkosten	pro Teilnehmenden	10,00 €/Person
--------------------------	-------------------	----------------

Werkzeugleihe (Kauton)	Anzahl der Teile	
	bis 3 Teile	5,00 €
	ab 4 Teile	10,00 €
Spind (Kauton) Flur/2. Etage, Raum 213-214	Pro Spind	10,00 €/Spind

K. Gips- und Porzellanwerkstatt, Institut für Produkt und Prozessgestaltung.

Für die Ausgabe von Gips wird ein Entgelt nach Gewicht erhoben.

Material	Gewicht	Preis pro Einheit
Supraduro Gips	pro Kilogramm	1,13 €/kg
	1 Sack (entspricht 25 kg)	22,00 €

L. Nähwerkstatt/Schneiderei, Institut für experimentelles Bekleidungs- und Textildesign (IBT)

1. In der Nähwerkstatt ist für die Ausleihe der Spulen ein **Pfandgeld** zu entrichten.
2. In der Schneiderei wird für die Verwendung folgender Materialien ein Entgelt erhoben.

Ausleihe von Spulenkapseln inkl. Spule	Stück	30,00 €
Nesselstoff	lfd. Meter	3,50 €/m
Schnittpapier	Rolle (5 Meter)	3,00 €/Rolle
Wolle	Gewicht	17,00 €/kg

M. Mechatronikwerkstatt, Institut für transmediale Gestaltung (ITG)

In der Mechatronikwerkstatt ist für die Ausleihe von Werkzeugen ein **Pfandgeld** zu entrichten. Für die Erstellung einer CAD-Datei und die Durchführung inkl. Beratung sind Entgelte zu entrichten.

GCC Spirit LS-Lasercutter	Einrichtungsentgelt einmalig Arbeitszeit, pro Minute	3,50 € einmalig 0,35 €/Minute
iM-Cut S1000 – CNC Fräse	Einrichtung, Erstellung CAD-Datei Arbeitszeit, pro Stunde	15,00 €/Stunde 15,00 €/Stunde
Prusa – 3D Drucker	PLA und PETG Filament	0,05 €/g
Sandguss Aluminium	Gussformkosten ohne Gussmaterial	5,00 €/Form
Argon Argon CO2-Mischgas	Gasverbrauch Schweißen	0,70 €/bar 0,75 €/bar
Drehbank	Wendeschneideplatten	3,00 €/Stück
Werkzeugausleihe (Kautions)	Elektrowerkzeug Handwerkzeug	20,00 €/Teil 10,00 €/Teil

N. Siebdruckwerkstatt, Institut für transmediale Gestaltung (ITG)

In der Siebdruckwerkstatt wird für die Nutzung von Materialien ein Entgelt erhoben.

Siebdruckfarbe	Standard Spezial	25,00 €/kg 40,00 €/kg
Beschichtung	Pro DIN A3 (A1 = 4x A3)	2,00 €
Filmausdruck	Pro DIN A3 (A1 = 4x A3)	2,00 €
Farbausdruck	Pro m ² auf Standard Matte 120g	16,00 €

Zweite Änderung der Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Universität der Künste (UdK) Berlin

Aufgrund von § 61 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 28. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643, 646) in Verbindung mit dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. S. 626) hat der Akademische Senat der Universität der Künste Berlin am 14.01.2026 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 4. Dezember 2013 (UdK-Anzeiger 3 / 2014), in der Fassung vom 31. Juli 2025 (UdK-Anzeiger 5/2025) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird der Satz 5 ersetzt durch den Satz:

„Mit Rede- und Antragsrecht nehmen beratend die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die*der Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung, die*der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie eine studentische Vertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses teil.“

Artikel II

Die Änderungen treten mit Veröffentlichung im Anzeiger der UdK Berlin in Kraft.

Nicht-amtliche Lesefassung:**Stand: zuletzt geändert durch den 2. Änderungssatzung vom 14.01.2026:****Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Universität der Künste Berlin (DStipS-UdK)**

vom 3. November 2021

Aufgrund von § 61 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 28. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 4. Mai 2021 (GVBl. S. 435) in Verbindung mit dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. S. 626), hat der Akademische Senat der Universität der Künste Berlin am 3. November 2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Gefördert werden kann, wer bis zum Abschluss eines weiterführenden Studienganges bzw. spätestens zum Beginn des Bewilligungszeitraumes an der Universität der Künste (UdK) Berlin immatrikuliert ist.
- (2) Nicht gefördert werden kann, wer bereits eine begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung durch öffentliche oder öffentlich unterstützte Einrichtungen im In- oder Ausland erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser zusätzlichen Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro. Es wird monatlich als nicht zurückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- (2) Die Stipendien sollen jeweils für mindestens zwei Semester bewilligt werden. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 1. April bzw. zum 1. Oktober eines Jahres.
- (3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
- (4) Die Förderhöchstdauer beträgt zwei Jahre, sofern der*die Stipendiat*in sich innerhalb der für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelstudienzeit befindet. Eine Verlängerung über die Regelstudienzeit oder die Förderhöchstdauer hinaus kann nur aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts erfolgen. Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich beantragt werden.
- (5) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den*die private*n Mittelgeber*in noch von einer Arbeitnehmer*innentätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmer*innentätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Antragstellung

Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Webseite der UdK Berlin (www.udk-berlin.de) abgerufen werden kann und mit den dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht an die angegebene Adresse zu stellen ist.

§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Ausschreibung des Deutschlandstipendiums der UdK Berlin erfolgt in geeigneter Form auf der Webseite der UdK Berlin jeweils im Wintersemester. Eine weitere Ausschreibung kann im Sommersemester erfolgen.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. welche Stipendien für bestimmte Studiengänge festgelegt sind (Zweckbindung),
 3. welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
 4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 6. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung erfolgt für einen Studiengang, für den der*die Bewerber*in eingeschrieben ist.
- (4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
 1. Bewerbungsbogen (ausgefüllt),
 2. tabellarischer Lebenslauf (unterschrieben),
 3. Motivationsschreiben, in dem der*die Bewerber*in unter anderem darlegt, wie seine*ihre bisherige Ausbildung von einer positiven Vergabeentscheidung profitieren würde,
 4. Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung; ggf. Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der UdK Berlin berechtigt,
 5. von Bewerber*innen für einen Masterstudiengang: Kopie des Zeugnisses über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
 6. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen (ECTS-Punkte und Bewertungen),
 7. fachliches und aktuelles Gutachten einer (fachlich qualifizierten) Lehrkraft der UdK Berlin im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG), die die Leistung im Studiengang beurteilen kann, und ggf. ein fachliches und aktuelles Gutachten eines*einer (Schul-)Lehrer*in zum Nachweis der hervorragenden Leistungen im Studium bzw. zu den erwarteten hervorragenden Leistungen. Wenn das Gutachten eines*einer (Schul-)Lehrer*in eingereicht wird, dann soll zusätzlich auch ein Gutachten eines*einer UdK-Lehrenden (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BerlHG) eingereicht werden, das eine Prognose über die künftige Leistung im Studium zulässt. Bei hervorragenden Leistungen im Beruf sind Zeugnisse entsprechender Personen einzureichen,

8. ggf. Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse sowie Berichte und Nachweise über ggf. bestehendes gesellschaftliches, hochschulpolitisches, ökologisches, soziales und weiteres Engagement und Nachweise über besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände,
9. ggf. Praktika- und Arbeitszeugnisse, sofern diese besonderen Leistungen bescheinigen.
Nachreichungen von Einzelnachweisen sind unzulässig. Falls die eingereichten Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich.

§ 6 Stipendienauswahlkommission

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Stipendienauswahlkommission mit den Auswahlkriterien nach § 7 dieser Satzung die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihr festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (2) Die Stipendienauswahlkommission besteht aus folgenden Personen:
 - (1) dem Mitglied der Hochschulleitung bzw. des Präsidiums, das für Studium und Lehre zuständig ist,
 - (2) einem Mitglied des Dekanats aus jeder Fakultät sowie
 - (3) einem Mitglied des ZIWT.

Das Mitglied nach dem Buchstaben a. wird von einem anderen Mitglied der Hochschulleitung bzw. des Präsidiums vertreten. Das Mitglied nach dem Buchstaben b. wird von einem anderen Mitglied des Dekanats vertreten; diese werden vom zuständigen Dekanat benannt. Das Mitglied nach dem Buchstaben c. wird von einem anderen Mitglied des ZIWT vertreten; diese werden vom zuständigen Institutsrat benannt.

Mit Rede- und Antragsrecht nehmen beratend die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die*der Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung, die*der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie eine studentische Vertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) teil.
- (3) Der*Die Vorsitzende der Stipendienauswahlkommission ist das Mitglied der Hochschulleitung bzw. des Präsidiums oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Stipendienauswahlkommission ist beschlussfähig, wenn der*die Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Auswahlkriterien sind:
 1. für Studienanfänger*innen die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der UdK Berlin berechtigt, die sich insbesondere in der besonderen Qualität der Zugangsprüfung ausdrückt,
 2. für bereits immatrikulierte Studierende gelten die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung oder die gutachterliche Stellungnahme einer (fachlich qualifizierten) Lehrkraft der UdK Berlin im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BerlHG, die die Leistung im Studiengang beurteilen kann, und ggf. die gutachterliche Stellungnahme eines*einer (Schul-)Lehrer*in; für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
- (2) Als zusätzliche Kriterien für die Vergabe der Stipendien werden außerdem berücksichtigt:
 1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine hervorragende Berufstätigkeit und Praktika,
 2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
 3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder Migrationshintergrund.

§ 8 Bewilligung des Stipendiums

- (1) Die Stipendien sollen von der UdK Berlin auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Stipendienauswahlkommission für einen Bewilligungszeitraum von zwei Semestern bewilligt werden.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums und die Förderungshöchstdauer. Die Förderungshöchstdauer beträgt grundsätzlich zwei Jahre, sofern der*die Stipendiat*in sich innerhalb der für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelstudienzeit befindet. Eine erneute Bewerbung nach Ablauf der maximalen Förderzeit von zwei Jahren ist ausgeschlossen.
- (3) Die Bewilligung erfolgt schriftlich.
- (4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der*die Stipendiat*in an der UdK Berlin immatrikuliert ist. Wechselt der*die Stipendiat*in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der UdK Berlin.
- (5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt, sofern kein Urlaubssemester genommen wird.

§ 9 Fortsetzung der Förderung

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums überprüft die Auswahlkommission, ob die Begabung und Leistungen des*der Stipendiat*in eine Fortgewährung des Stipendiums innerhalb der maximalen Förderdauer von zwei Jahren rechtfertigen. Sie legt hierzu im Bewilligungsbescheid den Zeitpunkt und die Art der Nachweise fest, welche der*die Stipendiat*in erbringen muss, um diese Prüfung zu ermöglichen. Besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistung erbracht wurde, werden berücksichtigt.

§ 10 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer im Einzelfall auf Antrag verlängert werden, wenn für den Verlängerungszeitraum Mittel zur Verfügung stehen und die schwerwiegenden Gründe angezeigt wurden. Der formlose Antrag muss spätestens 30 Werktage vor Ende des Bewilligungszeitraums in der Geschäftsstelle des Deutschlandstipendiums vorliegen.
- (2) Während der Zeit der Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des*der Stipendiat*in um die Zeit der Beurlaubung angepasst.

§ 11 Beendigung der Förderung

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der*die Stipendiat*in
 1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem*der Stipendiat*in bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
 2. das Studium abgebrochen hat,
 3. den Studiengang gewechselt hat oder
 4. exmatrikuliert wird.
- (2) Wechselt der*die Stipendiat*in während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung fortgezahlt wird.

§ 12 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der*die Stipendiat*in der Pflicht nach § 13 dieser Satzung nicht nachgekommen ist oder entgegen dem Verbot der Doppelförderung im Sinne des c eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

§ 13 Mitwirkungspflichten

- (1) Der*Die Bewerber*in hat die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen.
- (2) Der*Die Stipendiat*in hat alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erforderlich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der*Die Stipendiat*in verpflichtet sich, an der Evaluierung seiner*ihrer Studienleistungen und des Stipendienprogramms teilzunehmen.
- (4) Der*Die Stipendiat*in hat der UdK Berlin die zur Erfüllung seiner*ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1, Abs. 4 des StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UdK-Anzeiger in Kraft.

Vergaberichtlinien für den Anna-Oppermann-Preis für herausragende Leistungen in der künstlerischen Praxis des Bachelorstudiengangs „Lehramt an Grundschulen mit dem vertieften Fach Bildende Kunst“ an der Fakultät Bildende Kunst der Universität der Künste Berlin für den Vergabezeitraum bis 2028

Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät 01 – Bildende Kunst – vom 10. Dezember 2025.

§ 1 Zweck

Die Universität der Künste Berlin vergibt den Anna-Oppermann-Preis für herausragende Leistungen in der künstlerischen Praxis des Bachelorstudiengangs „Lehramt an Grundschulen mit dem vertieften Fach Bildende Kunst“ (BA GS) der Fakultät Bildende Kunst in Höhe von bis zu 3.000 EUR insgesamt pro Kalenderjahr. Die Vergabe des Preises dient speziell der Förderung und Anerkennung der Atelierpraxis aller künstlerischen Bereiche angehender Grundschullehrer und Grundschullehrerinnen für den gehobenen Dienst. Mit dem Anna-Oppermann-Preis wird sowohl die künstlerische Begabung von Grundschullehrerstudierenden gewürdigt als auch die praktischen Anteile des Studiums in den Mittelpunkt gerückt.

§ 2 Vergabeverfahren

Der Anna-Oppermann-Preis wird jährlich bis zum Jahr 2028 vergeben. Die Preissumme kann auf mehrere Preisträgerinnen und Preisträger (maximal vier) aufgeteilt werden. Die Auswahl erfolgt durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät Bildende Kunst wie folgt:

1. Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten für das Auswahlverfahren sind zugelassene und teilnehmende Prüflinge der künstlerisch-praktischen Modulabschlussprüfung des Studiengangs BA GS, Modul 3 des Winter- bzw. Sommersemesters eines Kalenderjahres.
2. Die Prüferinnen bzw. Prüfer dieser Modulabschlussprüfung im Winter- sowie Sommersemester nominieren im Anschluss an die Prüfungsabnahme geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Jürsichtung zur Vergabe des Anna-Oppermann-Preises. Die Nominierten werden auf Grundlage ihrer künstlerischen Prüfungsarbeiten, der jeweiligen Präsentation und ihres Studienverlaufs ausgewählt. Die Nominierten müssen sich in der Regelstudienzeit bzw. maximal zwei Semester über der Regelstudienzeit des Studiengangs BA GS befinden (sechstes Fachsemester plus maximal zwei Fachsemester).
3. Die Preisträgerinnen und Preisträger werden zeitnah nach der Präsentation der künstlerisch-praktischen Modulabschlussprüfung im Studiengang BA GS durch eine Jury ausgewählt. Nominierte Studierende, die ihre künstlerisch-praktische Modulabschlussprüfung im Wintersemester abgelegt haben, präsentieren ihre Arbeiten parallel zur Prüfung des Sommersemesters.
4. Die Jury für die Preisvergabe besteht aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät Bildende Kunst, wobei unterschiedliche Geschlechter vertreten sein sollen. Eine Fachklassenleiterin bzw. ein Fachklassenleiter der Fakultät Bildende Kunst ist Vertrauensprofessorin bzw. -professor für den Anna-Oppermann-Preis und gleichzeitig Jürmitglied. Das weitere Jürmitglied wird durch die Vertrauensprofessorin bzw. den Vertrauensprofessor eingesetzt und durch das Dekanat bestätigt. Sollten die beiden Jürmitglieder bei der Preisvergabe zu keiner Übereinstimmung gelangen, so tritt die Dekanin bzw. der Dekan als drittes Jürmitglied hinzu. Ihre bzw. seine Stimme ist dann ausschlaggebend.
5. Die jährlichen Preisträger*innen werden am Tag der Modulabschlussprüfungen im Sommersemester im Rahmen der Eröffnung einer gemeinsamen Werkschau verkündet.
6. Den Preisträgerinnen und Preisträgern wird durch die Dekanin oder den Dekan eine Urkunde über die Auszeichnung mit dem Anna-Oppermann-Preis ausgehändigt.
7. Die Pressestelle der UdK Berlin wird durch das Dekanat über die Preisvergabe informiert. Sie veröffentlicht die Namen der Preisträgerinnen und Preisträger in geeigneter Form.
8. Die ausgewählten Preisträgerinnen und Preisträger erhalten ihr Preisgeld nach Angabe der jeweiligen Bankverbindung auf Veranlassung des Haushaltsreferates der UdK Berlin. Das Preisgeld kann für einen selbst bestimmten Zweck im künstlerischen Bereich eingesetzt werden.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Vergaberichtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Vergaberichtlinien für den Vergabezeitraum bis 2025 in der Fassung vom 08. Februar 2023 (UdK-Anzeiger 7/2023 vom 30. Juni 2023) außer Kraft.

Erste Änderung der Richtlinien des Präsidenten der Universität der Künste Berlin betreffend die Gebührensätze für die Benutzung der Einrichtungen der Universität der Künste Berlin in der Fassung vom 21.09.2020

Der Präsident der Universität der Künste Berlin erlässt gemäß § 2 Abs. 8 Satz 2 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GVBl. S. 270, 283), in Verbindung mit §§ 1, 5 Abs. 2 der Rahmengebührensatzung der Universität der Künste Berlin (RaGeS) vom 18. Juni 2020 (UdK-Anzeiger 15/2020) die folgende Änderung der Richtlinien des Präsidenten der Universität der Künste Berlin betreffend die Gebührensätze für die Benutzung der Einrichtungen der Universität der Künste Berlin in der Fassung vom 21.09.2020 (UdK-Anzeiger 15/2020):

Art. I Änderung

Die Richtlinien des Präsidenten der Universität der Künste Berlin betreffend die Gebührensätze für die Benutzung der Einrichtungen der Universität der Künste (UdK-Anzeiger 15/2020) vom 21.09.2020 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 werden die Zahlen „30“ durch die Zahlen „60“ ersetzt.

Art. II Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

Lesefassung unter Einbeziehung der ersten Änderung der Erste Änderung der Richtlinien des Präsidenten der Universität der Künste Berlin betreffend die Gebührensätze für die Benutzung der Einrichtungen der Universität der Künste Berlin in der Fassung vom 21.09.2020

Der Präsident der Universität der Künste Berlin hat am 21. September 2020 gemäß § 2 Abs. 7a Satz 2 BerlHG in Verbindung mit Teil A der Rahmengebührensatzung der Universität der Künste Berlin (RaGeS) vom 18. Juni 2020 (veröffentlicht im UdK-Anzeiger 15/2020 vom 30. September 2020) folgende Richtlinien betreffend die Gebührensätze für die Benutzung der Einrichtungen der Universität der Künste Berlin erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien legen die Höhe der Gebühren gemäß Teil A der Rahmengebührensatzung der Universität der Künste Berlin (RaGeS) vom 18. Juni 2020 fest.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren wird in den §§ 5 und 6 festgelegt.
- (2) Eine Überprüfung der Kostenentwicklung findet alle 2 Jahre statt. Die Hochschulleitung berichtet hierüber dem Hochschulrat.
- (3) Soweit die Benutzung der Einrichtungen und Dienstleistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.
- (4) Anderweitig gesetzlich oder vertraglich begründete Verpflichtungen zur Errichtung von Gebühren bleiben unberührt.

§ 3 Zahlung

- (1) Die Zahlung der Gebühr erfolgt grundsätzlich bargeldlos auf das Konto der UdK Berlin.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.

§ 4 Vollstreckung, Kosten

Grundsätzlich zwei Wochen nach erfolglosem Ablauf des Mahnverfahrens werden Kosten (Gebühren und Auslagen) im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung begetrieben.

§ 5 Gebühren für Zulassungsprüfungen

Für Bewerber und Bewerberinnen werden für das Bewerbungsverfahren einschließlich Zulassungsverfahren aller Studiengänge an der UdK Berlin eine Gebühr in Höhe von 30,- Euro erhoben. Ausgenommen hiervon sind Studiengänge in Fächern, für die die für Bildungsangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung einen dringenden fachlichen Bedarf an den öffentlichen Schulen im Sinne des § 11 Absatz 4 des Gesetzes über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG) vom 7. Februar 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2018 (GVBl. S. 174), in der jeweils geltenden Fassung definiert hat. Die Einzahlung der Gebühr ist mit den Bewerbungsunterlagen nachzuweisen.

§ 6 Gebühren für Gasthörer und Gasthörerinnen

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich den belegten Semesterwochenstunden (SWS). Die Gebühr beträgt je Semesterwochenstunde 15 Euro.
- (2) Für die Teilnahme von Gasthörern und Gasthörerinnen am Studium zur Förderung des musikalisch besonders begabten Nachwuchses der Fakultät Musik und Darstellende Kunst wird eine Gebühr in Höhe von 60 Euro je Unterrichtsmonat erhoben.
- (3) Für die Teilnahme von Gasthörern und Gasthörerinnen an der C-kirchenmusikalischen Ausbildung wird für den Unterricht eine Gebühr in Höhe von 150 Euro je Semester erhoben.
- (4) Die Gebühr wird bei der Anmeldung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im UdK-Anzeiger in Kraft.

gez. 22. Januar 2026

Präsident der Universität der Künste Berlin

Prof. Dr. Markus Hilgert



Universität der Künste Berlin

Herausgeber:
Referat für Studien- und Gremienangelegenheiten
der Universität der Künste Berlin
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud52

Einsteinufer 43, 10587 Berlin
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel.: 030 3185-2451